



LÄRMKONTOR GmbH • Altonaer Poststraße 13 b • 22767 Hamburg • Eingang: Altonaer Poststraße 13

Evers & Küssner | Stadtplaner
Herr Ulf Küssner
Ferdinand-Beit-Straße 7b
20099 Hamburg

Kontakt
Dipl.-Ing. Mirco Bachmeier
m.bachmeier@laermkontor.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		LK 2020.217 MBa	29.10.2020

Schalltechnische Stellungnahme zum geplanten Gewerbegebiet Nordschwansen in Kappeln

Sehr geehrter Herr Küssner,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes (Nordschwansen) gemäß §8 BauNVO mit einer Größe von 17,2 ha in Kappeln geplant. In diesem Zuge ist die Frage an uns gerichtet worden, ob die schalltechnischen Auswirkungen eines solchen Gewerbegebietes in dieser Lage bereits im Bebauungsplanverfahren einer vertiefenden Betrachtung bedürfen. Dazu nehmen wir wie nachfolgend Stellung:

Grundsätzlich sollte ein konfliktfreies Nebeneinander konkurrierender Nutzungen bereits im Bauleitplanverfahren für die konkrete Situation als möglich oder wahrscheinlich angesehen werden. Aufgrund der hohen Siedlungsdichte in Deutschland ist es von besonderer Bedeutung schon im Bauleitplanverfahren frühzeitig die Weichen so zu stellen, dass später bei Inbetriebnahme einzelner Standorte die Einhaltung maßgeblicher Richtwerte auch sichergestellt werden kann.

Für die Bauleitplanung findet zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen in Schleswig-Holstein die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau und die in Teil I genannten Orientierungswerte Anwendung. In dieser Norm sind Orientierungswerte genannt,

LÄRMKONTOR GmbH • Altonaer Poststraße 13 b • 22767 Hamburg • [Bekannt gegebene Messstelle nach §29b BImSchG](#)
Geschäftsführung: Mirco Bachmeier (Vorsitz) / Bernd Kögel / Ulrike Krüger (kfm.)
Telefon: 0 40 - 38 99 94.0 • Telefax: 0 40 - 38 99 94.44 • Website: www.laermkontor.de

USt-IdNr. DE 153 044 973 • AG Hamburg HRB 51 885 • Steuernummer: 41/739/02714

Die Datenschutzerklärung gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie auf unserer Website, ebenso wie Daten aufgrund der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV).

Hamburger Sparkasse IBAN: DE88 2005 0550 1268 1707 25 • BIC: HASPDEHHXXX
Sparkasse Harburg-Buxtehude IBAN: DE76 2075 0000 0090 3615 93 • BIC: NOLA DE 21 HAM



die den Richtwerten der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, TA Lärm“ entsprechen. Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche von Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn die Schallbelastung durch Gewerbeanlagen am maßgeblichen Immissionsort die in Abhängigkeit der benachbarten Gebietskategorie die dort maßgeblichen Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Die TA Lärm findet also Anwendung bei der Genehmigung konkreter gewerblicher Anlagen und eigentlich nicht (unmittelbar) in der Bauleitplanung. Jedoch ist eben in der Bauleitplanung sicher zu stellen, dass eine Genehmigung eines Gewerbebetriebes in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet bei einer späteren Genehmigung grundsätzlich möglich ist und nicht erst dann erkannt wird, dass eine Genehmigung von Gewerbeunternehmungen aus Sicht des Schallimmissionsschutzes kaum oder gar nicht umsetzbar ist.

Bei der Ausweisung eines Gewerbegebietes sind schalltechnischen Konflikten zu erwarten, wenn Nutzungen mit einem hohen Ruhebedürfnis (Reine und Allgemeine Wohngebiete wie auch Krankenhäuser und Pflegeanstalten) direkt an gewerbliche Nutzungen angrenzen. In solchen Fällen ist eine schalltechnische Untersuchung der Verträglichkeit einer solchen Planung bereits im Bauleitplanverfahren durchzuführen.

Gemäß §50 BImSchG „... sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen [...] so weit wie möglich vermieden werden.“

Bezogen auf das geplante Gewerbegebiet Nordschwansen in Kappeln, lässt sich feststellen, dass an den geplanten Geltungsbereich **in die Richtungen Nord, Ost und Südost** nur landwirtschaftliche Flächen angrenzen. **Nutzungskonflikte mit einer konkurrierenden Nutzung können nach aktuellem Planrecht in diese Himmelsrichtungen nicht auftreten.**

In **Richtung Süden/Südwesten zur B203** grenzt das Gewerbegebiet der Bernhard-Liening Straße an den Geltungsbereich des Gewerbegebietes Nordschwansen. Grundsätzlich handelt es sich dabei um keine konkurrierende nachbarschaftliche Nutzung, da keine gegenüber dem Plangebiet erhöhten Schutzansprüche vor Lärm bestehen. Die Nutzungen sind in ihrem Schutzniveau gleichrangig. Der §50 BImSchG ist hier also im besten Sinne umgesetzt. Für die weitere Genehmigungspraxis von Gewerbebetrieben im Gewerbegebiet Nordschwansen ist jedoch zu beachten, dass **Betriebsleiterwohnungen** auch in einem Gewerbegebiet nachts einen **erhöhten Anspruch auf Ruhe** haben. Gegenüber dem einzuhaltenden Richtwert für den Tag reduziert sich der Richtwert für die Nacht um 15 dB. Das gilt in dem Gewerbegebiet entlang der Bernhard-Liening Straße – hier sind Betriebsleiterwohnungen vorhanden. Diese sind in einem zukünftigen

Genehmigungsverfahren bei einem konkreten Genehmigungsantrag eines Unternehmens im Gewerbegebiet Nordschwansen zu beachten und die Verträglichkeit des Lärms mit der Nachbarschaft nachzuweisen.

In **Richtung Nordwest**, westlich der L286 ist ein Gebiet mit gemischter Nutzung (Verbrauchermarkt mit angrenzender Wohnnutzung) vorhanden. Gemäß Flächennutzungsplan kann hier zum Teil von einer Wohnnutzung (vergleichbar eines Allgemeinen Wohngebietes) ausgegangen werden. Für eine solche Gebietskategorie liegt der nächtliche Orientierungswert bei 40 dB(A). Damit bestehen hier deutlich erhöhte Anforderungen an das Ruhebedürfnis in der Nacht gegenüber einem Gewerbegebiet (50 dB(A) in der Nacht). Die nächstgelegenen Wohnnutzungen weisen bis zum geplanten westlichen Rand des Gewerbegebiets Nordschwansen aber auch noch einen Abstand von mehr als 60 m auf. Damit ist auch für die der Wohnbebauung nächstgelegenen Flächen des geplanten Gewerbegebietes grundsätzlich eine gewerbliche Nutzung möglich. Diese kann durch optimierte Nutzungsgestaltung auf der Gewerbefläche (Hallen/Gebäude schirmen Betriebshof mit lauten Nutzungen vor dem Wohnen ab) intensiviert bzw. verbessert werden. Dieser Umstand kann im Bauantrag im Rahmen eines konkreten Vorhabens jedoch mit bedacht bzw. empfohlen werden. Generell ist dadurch aber eine gewerbliche Nutzung nicht auszuschließen.

Etwas erschwerend ist hier bei einer späteren Prüfung der Genehmigungsfähigkeit nach TA Lärm zu berücksichtigen, dass durch den südlich an das Wohnen angrenzenden Verbrauchermarkt ein Teil oder der gesamte der Richtwert für den Tag und/oder die Nacht bereits ausgeschöpft ist. Dadurch werden weitere benachbarte Gewerbebetriebe (aus dem geplanten Gewerbegebiet Nordschwansen) nur noch „den Rest“ des Richtwertes ausschöpfen können oder mindestens 6 dB(A) leiser als der Richtwert am maßgeblichen Immissionsort sein müssen (Nicht-Relevanz-Kriterium der TA Lärm gemäß Kapitel 3.2.1).

Fazit

Im Umfeld des geplanten Gewerbegebiets Nordschwansen sind im Bestand sowie auch planungsrechtlich nahezu keine lärmempfindlichen Nutzungen vorhanden. Dadurch kann eine gewerbliche Nutzung im Tagzeitraum (6:00 bis 22:00 Uhr) nahezu uneingeschränkt stattfinden. Nachts sind durch Betriebsleiterwohnungen im südlich angrenzenden Gewerbegebiet an der Bernhard-Liening Straße und dem damit verbundenen erhöhten nächtlichen Ruhebedürfnis (nächtlicher Richtwert minus 15 dB gegenüber Richtwert Tag) nur eingeschränkt gewerbliche Emissionen im südlichen Randbereich des Plangebietes zu verursachen. Im Gewerbegebiet Nordschwansen selbst sollen Betriebsleiterwohnungen explizit ausgeschlossen werden.

Durch den Schutzanspruch der Wohnbebauung in der Borkumer Straße, werden die im Plangebiet am westlichen Rand gelegenen Betriebe voraussichtlich in ihrer Nutzungsentensität beschränkt. Auswirkungen auf die Betriebsabläufe können durch eine lärmreduzierte Planung verringert werden.

Die Durchführung einer Kontingentierung nach DIN 45691 für das geplante Gewerbegebiet Nordschwansen in Kappeln ist nach gutachterlicher Auffassung aus den genannten Gründen nicht zwingend notwendig. Zudem wird das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein als Beteiligte im Planverfahren eine Kontingentierung nach DIN 45691 aufgrund bestimmter Rechtsurteile der Vergangenheit zu der Norm voraussichtlich kritisch sehen.

Wichtig ist jedoch besonders für Betriebe im westlichen und südlichen Bereich des Plangebietes im Bauantragsverfahren eine Prüfung der Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm einzufordern.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung und verbleibe
mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Mirco Bachmeier